Rechtliche Begründung zur 3. Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung

I. §§ 2 Abs. 3 und 13 Abs. 9a (Sportausübung an öffentlichen Orten):

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass an öffentlichen Orten Kontaktsportarten (Fußball, Basketball, Hockey etc.) im Freien mit bis zu zehn Personen (zzgl. zehn Minderjähriger) und in geschlossenen Räumen mit bis zu vier Personen (zzgl. sechs Minderjähriger) stattfinden dürfen. In Bezug auf die unterschiedliche Handhabe im Vergleich zur Sportausübung in Sportstätten darf auf die Begründung der Stammfassung verwiesen werden (Überschreitung der Teilnehmerzahlen zulässig, da auf Sportstätten zusätzliche Maßnahmen gesetzt wurden/werden: Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr, m²-Begrenzung, Kontaktdatenerhebungspflicht).

Für die Ausübung von Sportarten, im Zuge derer es zu keinem Körperkontakt kommt (Wandern, Laufen, Radfahren etc.), gilt bei Überschreitung der Personengrenzen des § 13 Abs. 2 Z 1 und 2 die Regelung des § 13 Abs. 3 (Anzeigepflicht, Abstandspflicht, Nachweispflicht).

II. § 13 Abs. 9 (Zusammenkunftsregel für die Konstellation vier Erwachsene zzgl. 6 Minderjährige aus zwei Haushalten):

Es wird nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass Abstands- und Maskenpflichten für Zusammenkünfte nicht gelten, wenn daran nicht mehr als vier Personen aus weniger als drei Haushalten zzgl. sechs Minderjähriger teilnehmen. Es handelt sich lediglich um eine Umformulierung (zur besseren Verständlichkeit) ohne inhaltliche Änderung.

III. Gelegenheitsmärkte (§ 16a):

Mit Blick auf die Stabilisierung des Infektionsgeschehens und die weiter steigende Durchimpfungsrate können in einem weiteren Öffnungsschritt nunmehr – auf Grund der Ähnlichkeit zu Publikumsmessen iSd § 16 – Regelungen für Gelegenheitsmärkte festgelegt werden. Diese entsprechen im Wesentlichen den Regelungen des § 16 (Fach- und Publikumsmessen). Siehe dazu die fachliche Begründung.

IV. § 17 Abs. 1 und Abs. 8 Z 1 (Kontaktdatenerhebung):

Durch die Aufnahme des § 9 Abs. 10 sind nunmehr auch die Kultureinrichtungen ausdrücklich in § 17 Abs. 1 anzuführen (Redaktionsversehen). Aufzunehmen nunmehr auch die Gelegenheitsmärkte (§ 16a).

In Bezug auf die in Abs. 8 Z 1 vorgesehen Ausnahme ist klarzustellen, dass diese nicht für Zusammenkünfte gilt.

V. § 19 Abs. 3 (Ausnahme von der Maskenpflicht bei körpernahen Dienstleistern, Logopädie):

Im Hinblick auf die Erbringung körpernaher Dienstleistungen (zB Kosmetiker) wird klargestellt, dass eine Ausnahme von der Maskenpflicht greift, wenn dies zur Erbringung solcher Dienstleistungen notwendig ist. Die bisherige Z 3 des § 19 Abs. 4 wird in Abs. 3 verschoben, da im Zuge der Erbringung

logopädischer Dienstleistungen MNS gelten soll.	selbstredend	auch keine	Verpflichtung zum	Tragen eines sons	stigen